

Strafgesetzbuch des Staates Schlopolis

Allgemein:

§1 Strafbarkeit

- (1) Eine Tat wird nach der Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Tat bestraft.
- (2) Alle Mitglieder der Regierung, des Kronrats, sowie der Monarch genießen während ihrer Amtszeit Immunität. Diese ist vom Parlament durch eine absolute Mehrheit, bzw. durch eine Amtsenthebung aufzuheben, bevor ein Verfahren gegen entsprechende Personen eingeleitet werden darf.

§2 Verhindern einer Straftat

- (1) Wenn es einer Person möglich ist, eine Straftat durch eigenes Eingreifen zu verhindern, so macht sie sich durch das Unterlassen dieses Eingreifens strafbar solange dies ihr zumutbar und rechtlich möglich ist.
- (2) §2,1 greift nicht, sobald sich die Person der Straftat nicht bewusst war, durch Eingreifen ihr eigenes Leben gefährden würde oder selbst eine Straftat begehen müsste.
- (3) Das präventive Verhindern einer Straftat durch Selbstjustiz, also gewaltsame Ausübung der Gesetze ohne dessen Berechtigung, ist ebenfalls strafbar.

§3 Versuch, Beihilfe & Anstiftung

- (1) Das versuchte Verbrechen ist genau wie die erfolgreiche Tat strafbar, jedoch kann der Versuch milder bestraft werden, als die erfolgreiche Tat.
- (2) Sollte es dem Täter eindeutig nicht möglich gewesen sein, seine versuchte Straftat mit seinen Mitteln umzusetzen, so ist die Strafe weiter zu mildern.
- (3) Wer zu einer Straftat anstiftet, ist so zu bestrafen, als hätte er die Tat selbst begangen. Wird dabei die soziale oder berufliche Stellung ausgenutzt, so ist dies strafverschärfend zu betrachten.
- (4) Die Beihilfe zu einer Straftat ist milder zu bestrafen als die Tat selber.

§4 Grundsätze der Strafzumessung

- (1) Zu verurteilen ist nur derjenige, dem eine in diesem Strafgesetzbuch aufgeführte Straftat zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Dabei ist die Schuld des Täters die Grundlage für die Zumessung der Strafe.
- (2) Die Strafe soll den Täter davon abhalten, weitere Straftaten zu begehen.
- (3) Es ist zu vermeiden, dass der Täter zum Begleichen der Strafe dazu verleitet wird, weitere Straftaten zu begehen.
- (4) Das Gericht kann dem Verurteilten Strafen auferlegen, die als Ausgleich für das begangene Unrecht dienen. Diese Anforderungen dürfen nicht unzumutbar sein oder den bei der Straftat entstandenen Schaden übersteigen.

- (5) Das Gericht sieht von einer Strafe ab, sofern die Folgen der Straftat für den Täter größer sind, als ihm zumutbar ist und kein ausgleichender Schaden entstanden ist.

§5 Minderungsumstände

Die Strafe ist zu mindern, wenn der Täter

- (1) Einsicht gezeigt und die Tat gestanden hat.
- (2) Bereits aufrichtiges Interesse gezeigt hat, die Tat und den damit entstandenen Schaden mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten wieder zu begleichen.
- (3) Mit dem Motiv der Verhinderung einer Straftat oder einem anderen moralischen Motiv gehandelt hat.
- (4) Aus Unwissenheit gehandelt hat.
- (5) Ein Ersttäter ist und es sich um einen Einzelfall handelt

Bestrafungsmöglichkeiten:

§6 Berufsverbot

- (1) Sollte eine Straftat unmittelbar mit dem Beruf des Täters zusammenhängen, so kann das Gericht ein zeitweiliges Berufsverbot aussprechen.
- (2) Staatsbedienstete sind bei schwerwiegenden Verstößen gegen bestehendes Recht in jedem Fall mit einem zeitweiligen Berufsverbot zu bestrafen.
- (3) Ist davon auszugehen, dass es dem Täter nicht zuzutrauen ist, seinen Beruf ohne Gefährdung anderer, Schädigung des Betriebes, Schädigung des Staates oder ohne Verstöße gegen bestehende Gesetze auszuüben, so ist ein permanentes Berufsverbot zu erteilen.

§7 Sozialarbeit als Strafe

- (1) Das Gericht darf Sozialarbeit als Strafe anordnen, jedoch dürfen pro Tag nicht mehr als 200 Minuten Sozialarbeit angeordnet oder ausgeführt werden. Das Verweigern von Sozialarbeit ist mit einer Geldstrafe oder zusätzlicher Sozialarbeit zu bestrafen.
- (2) Die Sozialarbeit findet während der Arbeitszeit des Verurteilten statt, der während der Sozialarbeit nicht entlohnt wird.
- (3) Das Arbeitsbeschaffungsamt legt die Termine der Sozialarbeit fest.

§8 Geldstrafen

- (1) Geldstrafen sind möglichst zeitnah und bis spätestens 2 Stunden nach der Verkündung des Urteils bei dem zuständigen Justizsekretär zu zahlen, wenn dies in zumutbarer Art und Weise möglich ist.
- (2) Sollte dies dem Verurteilten nicht möglich sein, so muss er dies dem Gericht unmittelbar nach der Urteilsverkündung mitteilen. Dem Gericht steht es

anschließend zu, eine Untersuchung dieser Behauptung durch staatliche Institutionen anzuordnen (s. §10).

- (3) Greift §8,2, so kann die Geldstrafe in Form von Sozialarbeit geleistet werden, wobei der Mindestlohn als Stundensatz für die Begleichung verwendet wird.
- (4) Der durch eine Straftat entstandene Gewinn ist zusätzlich zur Geldstrafe zurückzuzahlen.

§9 Verschiebung des Vollzugs

- (1) Ist es dem Schuldigen nicht möglich, die Strafe zeitnah zu zahlen oder umzusetzen, so kann das Gericht dies nachträglich einfordern oder die Strafe umwandeln.

§10 Gebührenhinterziehung

- (1) Bei begründetem Verdacht von Hinterziehung von Strafgeldern kann das Gericht eine Überwachung des Schuldigen durch die Exekutive anordnen.

§11 Betriebsschließungen

- (1) Sind alle oder die Mehrheit der Angestellten eines Betriebes in eine schwerwiegende Straftat verwickelt, die in dem Wesen, oder dem Angebot dieses Betriebes liegt, so hat das Gericht die Möglichkeit, diesen Betrieb zu schließen. Sollte die Straftat nur von der Betriebsleitung begangen worden sein, obliegt es dem Gericht, eine neue Betriebsleitung einzusetzen.
- (2) Personen, die in der Ausübung ihres Berufes eine Straftat begehen, können mit Berufsverbot bestraft werden.
- (3) Staatliche Betriebe und Institutionen können nicht von Gerichten zwangsgeschlossen werden.

§12 Ordnungsgelder

- (1) Polizeibeamte, sowie Beamte des Grenzschutzes sind befugt, Ordnungsgelder ohne richterlichen Beschluss anzuordnen. Diese müssen im Nachhinein beim Justizministerium gemeldet, dokumentiert und begründet werden.
- (2) Bei Klage gegen Ordnungsgelder wird ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet.
- (3) Ordnungsgelder können bei Verstößen gegen §26, §28, §29 und §36 des StGB in den im StGB festgelegten Bereichen angeordnet werden.

§13 Schwerwiegende Straftaten

- (1) Bei Straftaten, deren Schwere oder Ausmaß die disziplinarischen Möglichkeiten des Projektes und seiner Justiz überschreiten wird die Schulleitung nach richterlichem Beschluss hinzugezogen.
- (2) Das Orgateam behält das Recht, dies anzuordnen.

Straftatbestände

§14 Körperverletzung

- (1) Wer gegenüber einer anderen Person Gewalt anwendet oder sie anderweitig gesundheitlich schädigt, ist mit einer Geldstrafe von nicht unter 10 Schlopos zu bestrafen.
- (2) Wer Gewalt anwendet, um sich selbst zu bereichern oder um sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen, ist mit einer Geldstrafe von nicht unter 20 Schlopos zu bestrafen.

§15 Geldfälschung

- (1) Wer ohne entsprechende Genehmigung die Währung des Staates Schlopolis herstellt, diese Währung verunstaltet, um ihren Wert zu ändern oder gefälschte Währung in den Umlauf bringt, wird mit einer Geldstrafe zwischen 5 und 20 Schlopos bestraft.
- (2) Wer versucht, mittels Falschgeldes höhere Profite in Euro zu erwirtschaften, ist mit einer Geldstrafe von mindestens 40 Schlopos oder dem Betrag in Euro zu bestrafen.

§16 Fälschung von Wertzeichen

- (1) Die Fälschung von amtlichen Wertzeichen, amtlichen oder privaten Ausweisen sowie offiziellen Dokumenten, um andere zu täuschen, wird mit einer Geldstrafe von bis zu 15 Schlopos bestraft.
- (2) Wer dies mit dem Motiv der Bereicherung der eigenen oder anderer Personen begeht, wird mit einer Geldstrafe von mindestens 25 Schlopos bestraft.

§17 Betrug

- (1) Wer sich selbst oder anderen durch die Entstellung, Unterdrückung oder Verzerrung wahrer Tatsachen und den daraus folgenden Irrglauben anderer einen Vorteil verschafft, ist mit einer Geldstrafe von minimal 10 Schlopos zu bestrafen.

§18 Korruption

- (1) Wer die eigene Stellung in einem öffentlichen Amt, in der Wirtschaft oder in der Politik missbraucht, um sich selbst einen finanziellen Vorteil zu beschaffen ist mit einer Geldstrafe von bis zu 60 Schlopos bestrafen.
- (2) Im Falle der Korruption greift §6,1 und das Gericht kann dem Täter ein Berufsverbot auferlegen.

§19 Drohungen

- (1) Wer andere durch die Androhung von Gewalt zu einer Tat oder dem Unterlassen dieser auffordert, wird mit mindestens 60 Minuten Sozialarbeit bestraft.

§20 Erpressung

- (1) Wer andere durch die Androhung von Gewalt zu einer Tat oder dem Unterlassen dieser auffordert wird und sich dadurch einen finanziellen Vorteil verschafft, wird mit einer Geldstrafe von bis zu 20 Schlopos und zusätzlich mindestens 60 Minuten Sozialarbeit bestraft.

§21 Unterschriftenfälschung

- (1) Wer die Unterschriften anderer Personen auf offiziellen Dokumenten imitiert und somit andere zu täuschen versucht, ist mit einer Geldstrafe von bis zu 10 Schlopos zu bestrafen.
- (2) Wer dies mit dem Ziel der eigenen oder der Bereicherung anderer tut, ist mit einer Geldstrafe von mindestens 15 Schlopos zu bestrafen.

§22 Rufmord

- (1) Wer andere beleidigt oder Unwahrheiten über andere Personen verbreitet, um ihnen zu schaden, ist mit einer Geldstrafe von maximal 30 Schlopos zu bestrafen.

§23 Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Wer das nichtöffentliche, gesprochene Wort anderer ohne deren Einverständnis mit Tonträgern jeglicher Art aufzeichnet und dieses dann an Dritte weitergibt, ist mit einer Geldstrafe zwischen 5 und 20 Schlopos zu bestrafen.
- (2) Wer das nichtöffentliche Wort anderer ohne deren Einverständnis im wesentlichen Inhalt, oder in anderem Wortlaut Dritten mitteilt, wird mit Geldstrafen zwischen 5 und 15 Schlopos bestraft.

§24 Diebstahl

- (1) Das unerlaubte Entwenden des Eigentums anderer ist mit maximal 120 Minuten Sozialarbeit zu bestrafen.

§25 Raub

- (1) Die widerrechtliche Aneignung des Besitzes anderer durch Gewalt oder die Androhung dieser ist mit nicht unter 120 Minuten Sozialarbeit und zusätzlich einer Geldstrafe von 20 Schlopos zu bestrafen.

§ 26 Sachbeschädigung

- (1) Die willkürliche Zerstörung fremden Eigentums ist mit einer Geldstrafe von bis zu 20 Schlopos zu bestrafen.
- (2) Bei einem politischen oder wirtschaftlichen Motiv ist Sachbeschädigung mit einer Geldstrafe von 15 bis 30 Schlopos zu bestrafen.
- (3) Das zerstörte Eigentum muss vom Täter anschließend ersetzt werden.

§27 Beweismanipulation

- (1) Die mutwillige Veränderung, Beseitigung oder Zerstörung von Beweismaterial ist mit nicht unter 15 Schlopos zu bestrafen.

§28 Unerlaubtes Betreten von Sperrbereichen

- (1) Das bewusste Betreten eines Bereichs, der eine besondere Zugangsgenehmigung erfordert und als solcher gekennzeichnet ist, ohne eine Befugnis, ist mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Schlopos zu bestrafen.
- (2) Wer dies in Verbindung mit einer weiteren Straftat tut, ist mit einer Geldstrafe von nicht unter 10 Schlopos zu bestrafen.

§29 Unerlaubtes Betreiben von Betrieben

- (1) Das Betreiben eines nicht vom Staat oder Orgateams genehmigten Betriebes oder das Unterstützen solcher wird mit einer Geldstrafe von mindestens 5 Schlopos bestraft.

§30 Falschaussage

- (1) Das bewusste Übermitteln von Falschinformationen an den Staat oder seine Institutionen wird mit einer Geldstrafe von maximal 15 Schlopos bestraft.
- (2) Die mutwillige Falschaussage vor Gericht wird mit einer Geldstrafe von nicht weniger als 20 Schlopos bestraft.

§31 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

- (1) Wer sich den legitimen Aufforderungen eines Vollstreckungsbeamten widersetzt, ist mit einer Geldstrafe von bis zu 10 Schlopos zu bestrafen.
- (2) Wer sich den legitimen Aufforderungen eines Justizbeamten widersetzt, wird nach §32 bestraft.
- (3) Wer sich mittels Gewalt oder der Androhung dieser den legitimen Anordnungen oder Diensthandlungen von Vollstreckungsbeamten widersetzt, wird mit einer Geldstrafe von nicht weniger als 15 Schlopos oder nicht mehr als 180 Minuten Sozialarbeit bestraft.

§32 Hinterziehung

- (1) Das Verweigern, Hinterziehen oder rechtswidrige Umgehen von Zöllen, Steuern, Ordnungsgeldern oder Geldstrafen jeglicher Art wird mit nicht unter 10 Schlopos bestraft.

§33 Illegale Beschäftigung

- (1) Wer wissentlich Angestellte trotz eines gerichtlichen Berufsverbots beschäftigt, ist mit einer Geldstrafe von nicht unter 15 Schlopos zu bestrafen.
- (2) Personen mit Berufsverbot oder Arbeitsverbot, die ihre Arbeitgeber nicht über solche informieren oder jene Berufe rechtswidrig ausüben, sind mit nicht unter 10 Schlopos zu bestrafen.

§34 Strafvollzugsverstoß

- (1) Das Widersetzen gegen gerichtliche Urteile wird zusätzlich zum ursprünglichen Vergehen bestraft. Dies gilt nicht für juristische Widersetzungen wie Revision oder Berufung.
- (2) Verstöße gegen gerichtliche Auflagen sind mit Arbeitsverboten, Sozialarbeit, Betriebsschließungen oder Geldstrafen von bis zu 50 Schlopos zu bestrafen. Die Strafe ergibt sich nach dem Ausmaß des Vergehens, der Motivation und der ursprünglichen Strafe.

§35 Unerlaubtes Einführen von Waren

- (1) Das Einführen von Waren, die laut den Gesetzen nicht eingeführt werden dürfen, wird mit einer Geldstrafe von bis zu 30 Schlopos bestraft.

§36 Illegaler Grenzübertritt

- (1) Das Betreten des Staates Schlopolis ohne gültiges Visum oder ohne gültigen Ausweis, aber auch das Umgehen der Grenzkontrollen ist mit bis zu 20 Schlopos oder dem entsprechenden Betrag in Euro zu bestrafen.

§37 Sexuelle Belästigung

- (1) Das mutwillige unerlaubte körperliche Berühren mit sexuellem Motiv sowie jegliche sexuelle Belästigung anderer Art sind mit Sozialarbeit oder einer Geldstrafe von mindestens 40 Schlopos zu bestrafen.

Mainz, den _____

Orga-Team Leiter 1

Mainz, den _____

Orga-Team Leiter 2